

Zeltlager 2026

Für weitere Infos:

📞 Steffi Bulitz: 0175/5231796

✉️ zeltlagerinfo@zeltlager-bugenhagen.de

Instagram: [@zeltlagerbugenhagen](https://www.instagram.com/zeltlagerbugenhagen)

🌐 www.zeltlager-bugenhagen.de

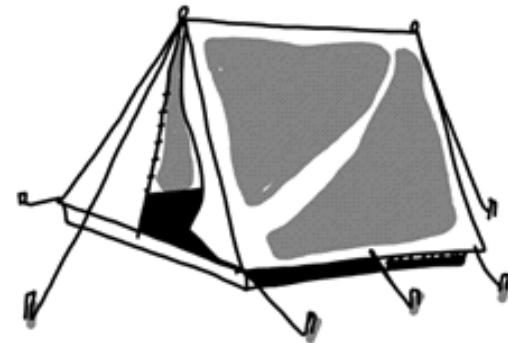


Veranstalter des Zeltlagers:

Jugendarbeit der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek
Lütjenburger Str. 7, 24148 Kiel
Gemeindebüro: 0431/2001417

der Bugenhagen-Kirchengemeinde

In Gifhorn / Niedersachsen



Freitag, 31.07.2026 – Donnerstag, 13.08.2026

für Kinder und Jugendliche
im Alter von 9 bis 17 Jahren

(nach Absprache auch ab 8 Jahren)

Anmeldeschluss: 31.03.2026

(oder wenn alle Plätze vergeben sind)

Infos für das Zeltlager in Gifhorn auf einen Blick:

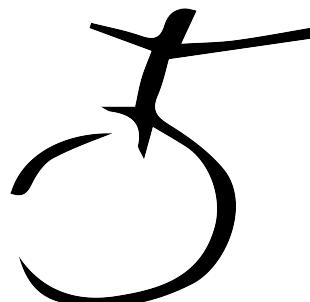
Abreise nach Gifhorn: Freitag, 31.07.2026

Rückreise nach Kiel-Ellerbek: Donnerstag, 13.08.2026

Kosten für Teilnehmende aus Kiel: 380 Euro,
für Teilnehmende aus dem Kreis Plön: 395 Euro
und für Teilnehmende aus anderen Städten/Kreisen: 415 Euro

inklusive Zeltlager T-Shirt

**Mit Erhalt der Anmeldebestätigung bekommen
Sie weitere Informationen.**



Anmeldungen bitte per Post an:

Ev. – Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde
- Zeltlager -
Lütjenburger Str.7
24148 Kiel

Informationen zur Anmeldung für das Zeltlager

1. Anmeldung

Für das Zeltlager kann sich grundsätzlich jede und jeder anmelden.

Die Anmeldung muss auf unserem Anmeldevordruck erfolgen. Eine Annahme am Zeltlager ist unsererseits dann zustande gekommen, wenn Sie die schriftliche Anmeldebestätigung erhalten haben.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Teilnahmebeitrages ist bis zum in der Anmeldebestätigung genannten Termin zu leisten.

3. Rücktritt

Die/der Teilnehmende kann bis zum Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung jederzeit von der Freizeit zurücktreten.

Bei einem Rücktritt zwischen dem

42. und 22. Tag vor der Freizeit sind 25%

21. und 8. Tag vor der Freizeit sind 50%

7. Tag und dem Beginn der Freizeit sind 75%

des Teilnahmebeitrages zu zahlen.

4. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Veranstalters – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis.

Dies gilt nicht, soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Zeltlagers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Gleichermaßen gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Zeltlagers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB).

Die Haftung des Veranstalters ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften beschränkt, soweit für die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen eine gesetzlich beschränkte Haftung besteht.